

Gemeinde Werthenstein
Einführung HRM2 / Revision der Gemeindeordnung

Stand: 22.08.2017/ph

Bisher	Neu (Änderungen in rot)	Bemerkungen
<p>Gemeindeordnung der Gemeinde Werthenstein (vom 09. Mai 2016)</p> <p>Für eine bessere Lesbarkeit ist bei der gesamten Gemeindeordnung jeweils nur die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind selbstverständlich auch die weiblichen Personen miteinbezogen.</p> <p>Die Einwohnergemeinde Werthenstein erlässt gestützt auf § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 und Art. 4 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 04. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung:</p>	<p>Gemeindeordnung der Gemeinde Werthenstein (vom 4. Dezember 2017)</p> <p>Für eine bessere Lesbarkeit ist bei der gesamten Gemeindeordnung jeweils nur die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind selbstverständlich auch die weiblichen Personen miteinbezogen.</p> <p>Die Einwohnergemeinde Werthenstein erlässt gestützt auf § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 und Art. 4 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 04. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung:</p>	
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen, Gemeindefahne</p> <p>¹Die Gemeinde Werthenstein ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.</p> <p>²Das Wappen und die Fahne zeigen auf weissen Grund zwei rote Sparren. Die Gemeindefarben sind weiss-rot.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen, Gemeindefahne</p> <p>¹Die Gemeinde Werthenstein ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.</p> <p>²Das Wappen und die Fahne zeigen auf weissen Grund zwei rote Sparren. Die Gemeindefarben sind weiss-rot.</p>	

<p>Art. 2 Funktion der Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.</p> <p>² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen (inklusive politische Parteien, weitere Gremien usw.) in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.</p> <p>³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.</p> <p>⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum</p> <ol style="list-style-type: none"> erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben schaft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber. 	<p>Art. 2 Funktion der Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.</p> <p>² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen (inklusive politische Parteien, weitere Gremien usw.) in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.</p> <p>³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.</p> <p>⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum</p> <ol style="list-style-type: none"> erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben schaft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber. 	
<p>Art. 3 Organe und Gremien</p> <p>¹ Die Gemeinde hat die folgenden Organe:</p> <ol style="list-style-type: none"> Stimmberechtigte Gemeinderat Controllingkommission Revisionsstelle Bürgerrechtskommission Wasserversorgungskommission Schulpflege Urnenbüro 	<p>Art. 3 Organe und Gremien</p> <p>¹ Die Gemeinde hat die folgenden Organe:</p> <ol style="list-style-type: none"> Stimmberechtigte Gemeinderat Controllingkommission Externe Revisionsstelle Bürgerrechtskommission Wasserversorgungskommission Bildungskommission Urnenbüro 	
<p>Art. 4 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe mit Ausnahme der Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt.</p>	<p>Art. 4 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe mit Ausnahme der externen Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Die externe Revisionsstelle wird jährlich gewählt.</p>	

² Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien mit Ausnahme der Schulpflege beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

³ Die Amtsdauer der Schulpflege ist identisch mit dem Schuljahr und beginnt am 1. August nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen (s. Art. 32 Abs. 3).

² Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien mit Ausnahme der **Bildungskommission** beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

³ Die Amtsdauer der **Bildungskommission** ist identisch mit dem Schuljahr und beginnt am 1. August nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen (vgl. Art. 33 Abs. 3).

Art. 5 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Controllingkommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Controllingkommission
Gemeinderat	Controllingkommission Gemeindeschreiber
Revisionsstelle	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde
Schulpflege	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Anstellung bei der Gemeinde	Controllingkommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Schulpflege

Art. 5 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Controllingkommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Controllingkommission
Gemeinderat	Controllingkommission Gemeindeschreiber
Externe Revisionsstelle	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Anstellung bei der Gemeinde	Controllingkommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission

<p style="text-align: center;">Art. 6 Information, Kommunikation</p> <p>¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.</p> <p>² Amtliche Publikationsorgane der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz (StRG) sind die Anschlagstellen der Gemeinde und das Internet.</p> <p>³ Im Internet werden u. a. veröffentlicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde b. Weitere wichtige Beschlüsse c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Art. 13 und Art. 18 d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen <ul style="list-style-type: none"> - Vorlagen des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen - Einladung, Traktandenliste - Protokoll. 	<p style="text-align: center;">Art. 6 Information, Kommunikation</p> <p>¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.</p> <p>² Amtliche Publikationsorgane der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz (StRG) sind die Anschlagstellen der Gemeinde und das Internet.</p> <p>³ Im Internet werden u. a. veröffentlicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde b. Weitere wichtige Beschlüsse c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Art. 13 und Art. 18 d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen <ul style="list-style-type: none"> - Vorlagen des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen - Einladung, Traktandenliste - Protokoll 	
<p>II. Stimmberechtigte</p> <p style="text-align: center;">Art. 7 Stimmrecht</p> <p>¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und - unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen - gewählt zu werden.</p> <p>² Die Stimmberechtigung richtet sich nach kantonalem Recht. Stimmberechtigt sind nur Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde.</p>	<p>II. Stimmberechtigte</p> <p style="text-align: center;">Art. 7 Stimmrecht</p> <p>¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und - unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen - gewählt zu werden.</p> <p>² Die Stimmberechtigung richtet sich nach kantonalem Recht. Stimmberechtigt sind nur Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde.</p>	

<p>Art. 8 Petitionsrecht</p> <p>¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.</p> <p>² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.</p>	<p>Art. 8 Petitionsrecht</p> <p>¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.</p> <p>² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.</p>	
<p>Art. 9 Gemeindeinitiative</p> <p>¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.</p> <p>² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.</p> <p>³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.</p>	<p>Art. 9 Gemeindeinitiative</p> <p>¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.</p> <p>² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.</p> <p>³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.</p>	
<p>Art. 10 Verfahren bei Gemeindeinitiativen</p> <p>Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 21 findet Anwendung. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten und ermächtigten Personen das Begehren zurückziehen. 	<p>Art. 10 Verfahren bei Gemeindeinitiativen</p> <p>Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 21 findet Anwendung. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten und ermächtigten Personen das Begehren zurückziehen. 	

<p>Art. 11 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung</p> <p>Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:</p> <p>a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.</p> <p>b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.</p>	<p>Art. 11 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung</p> <p>Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:</p> <p>a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.</p> <p>b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.</p>	
<p>III. Gemeindeversammlung</p> <p>Art. 12 Funktion der Gemeindeversammlung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.</p> <p>² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.</p>	<p>III. Gemeindeversammlung</p> <p>Art. 12 Funktion der Gemeindeversammlung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.</p> <p>² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.</p>	

<p>Art. 13 Politische Planung</p> <p>¹Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschluss über den Voranschlag b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern. 	<p>Art. 13 Politische Planung</p> <p>¹Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten <p>²Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p>Neue Planungs- und Steuerungsunterlagen gemäss FHGG.</p> <p>Nach § 9 GG</p> <p>Zusatz gemäss Leitfa- den VLG.</p>
<p>Art. 14 Wahlen</p> <p>¹Die Gemeindeversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder und den Präsidenten der Controllingkommission b. die externe Revisionsstelle c. die frei wählbaren Mitglieder und den Präsidenten der Bürgerrechtskommission (Wahl des gemeinderätlichen Vertreters und des Sachbearbeiters erfolgen durch den Gemeinderat) d. die frei wählbaren Mitglieder und den Präsidenten der Wasserversorgungskommission (die Vertretung anderer Gemeinden in der Kommission wird durch einen Gemeindevertrag geregelt) e. die frei wählbaren Mitglieder und den Präsidenten der Schulpflege f. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros g. die Mitglieder und den Präsidenten der von ihr eingesetzten Kommissionen. <p>²Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Präsidenten, den Gemeindeammann, den Sozialvorsteher und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats. 	<p>Art. 14 Wahlen</p> <p>¹Die Gemeindeversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder und den Präsidenten der Controllingkommission b. die externe Revisionsstelle c. die frei wählbaren Mitglieder und den Präsidenten der Bürgerrechtskommission (Wahl des gemeinderätlichen Vertreters und des Sachbearbeiters erfolgen durch den Gemeinderat) d. die frei wählbaren Mitglieder und den Präsidenten der Wasserversorgungskommission (die Vertretung anderer Gemeinden in der Kommission wird durch einen Gemeindevertrag geregelt) e. die frei wählbaren Mitglieder und den Präsidenten der Bildungskommission f. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros g. die Mitglieder und den Präsidenten der von ihr eingesetzten Kommissionen. <p>²Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Präsidenten, den Gemeindeammann, den Sozialvorsteher und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats. 	

<p>Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gemeindeordnung Reglemente Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird. 	<p>Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gemeindeordnung Reglemente Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird. 	
<p>Art. 16 Finanzgeschäfte</p> <p>Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> – Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken – Leistung von Eventualverpflichtungen – Abschluss von Konzessionsverträgen – Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften. 	<p>Art. 16 Finanzgeschäfte</p> <p>Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 300'000.00 durch Sonderkredite Beschluss über Zusatzkredite Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite Abschluss von Konzessionsverträgen Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteileinheit der Gemeindesteuern übersteigt Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben. 	<p>Neuerdings ist das Ausgabenrecht strikt vom Kreditrecht zu trennen. Mit der Festsetzung des Budgetkredits ist die Ausgabe nicht mehr gleichzeitig bewilligt. Es bedarf auf jeden Fall einer Ausgabenbewilligung. Die Ausgabenbefugnisse sind in einem rechtsetzenden Erlass zu regeln. Für gebundene Ausgaben ist gemäss FHGG zwingend der GR zuständig. Für frei bestimmbare Ausgaben ist ein Grenzwert festzusetzen, ab dem die Stimmberechtigten zuständig sind. Die Stimmberechtigten erteilen ihre Ausgabenbewilligung durch Genehmigung eines Sonderkredits, der GR durch Beschluss.</p>

<p>Art. 17 Weitere Sachentscheidungen</p> <p>Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:</p> <p>a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets</p>	<p>Art. 17 Weitere Sachentscheidungen</p> <p>Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:</p> <p>b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets</p>	<p>Keine Veränderungen</p>
<p>Art. 18 Kontrolle und Steuerung</p> <p>Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite</p> <p>b. Kenntnisnahme von den Berichten der Controllingkommission und der Revisionsstelle</p> <p>c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats</p> <p>d. Anregung einer Planung oder einer Änderung der Planung.</p>	<p>Art. 18 Kontrolle und Steuerung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle</p> <p>b. Genehmigung der Jahresrechnung</p> <p>c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite</p> <p>d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission</p> <p>² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p>Zwingende Bestimmungen in § 11 Gemeindegesetz</p> <p>Neu: Genehmigung Bericht Revisionsstelle, vorher nur Kenntnisnahme</p>
<p>Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gde-Versammlung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:</p> <p>a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 36 ff.)</p> <p>b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats</p> <p>² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:</p> <p>a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste</p> <p>b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten mittels Haushaltungspost (vgl. auch Art. 6)</p> <p>c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung</p> <p>³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.</p> <p>⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.</p>	<p>Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:</p> <p>a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 36 ff.)</p> <p>b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats</p> <p>² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:</p> <p>a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste</p> <p>b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten mittels Haushaltungspost (vgl. auch Art. 6)</p> <p>c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung</p> <p>³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.</p> <p>⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.</p>	

<p>Art. 20 Anträge</p> <p>¹Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.</p> <p>²Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen. <p>³Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.</p>	<p>Art. 20 Anträge</p> <p>¹Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.</p> <p>²Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen. <p>³Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.</p>	
<p>Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren</p> <p>¹Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden b. Kredite, die einen Drittel des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets <p>²Auf Wahlen findet Art. 14 Anwendung.</p>	<p>Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren</p> <p>¹Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden b. Kredite, die einen Drittel des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets <p>²Auf Wahlen findet Art. 14 Anwendung.</p>	
<p>IV. Gemeinderat</p> <p>Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats</p> <p>¹Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeammann, dem Sozialvorsteher und aus zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>²Der Gemeindepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und ist auch der Präsident der Gemeindeversammlung. Der Gemeindeammann leitet den Finanzhaushalt und verwaltet unter der Aufsicht des Gemeinderates das Vermögen der</p>	<p>IV. Gemeinderat</p> <p>Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats</p> <p>¹Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeammann, dem Sozialvorsteher und aus zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>²Der Gemeindepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und ist auch der Präsident der Gemeindeversammlung. Der Gemeindeammann leitet den Finanzhaushalt und verwaltet unter der Aufsicht des Gemeinderates das Vermögen der</p>	

<p>Einwohnergemeinde. Der Sozialvorsteher ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Gesundheits- und Sozialwesen. Der Gemeinderat kann gemäss Abs. 3 eine abweichende Regelung beschliessen.</p> <p>³Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung. 	<p>Einwohnergemeinde. Der Sozialvorsteher ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Gesundheits- und Sozialwesen. Der Gemeinderat kann gemäss Abs. 3 eine abweichende Regelung beschliessen.</p> <p>³Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung. 	
---	---	--

<p>Art. 23 Funktion des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.</p> <p>³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.</p>	<p>Art. 23 Funktion des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.</p> <p>³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.</p>	
<p>Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 3 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. <p>² Art. 16 lit. d bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende <u> kreditrechtlichen </u> Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG Kreditübertragungen nach § 16 FHGG <p>² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende <u> ausgabenrechtliche </u> Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 300'000.00 überschreiten freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00 gebundene Ausgaben 	<p><u> Art. 1 </u> Zwingende Bestimmungen des FHGG, Formulierung gemäss VLG-Leitfaden</p> <p><u> Art. 2 </u> § 39 FHGG sowie § 85 Gemeindegesetz</p> <p>Lit. b: Im Sinne der Einheitlichkeit soll hier ebenfalls der Betrag von Fr. 300'000 gelten. Gemeinde ist ermächtigt, hier vom Vorschlag im FHGG abzuweichen.</p> <p>Lit. c: Ergibt sich aus Art. 16</p>

<p>Art. 25</p>	<p>Art. 25 Weitere Kompetenzen des Gemeinderates</p> <p>¹ Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht und der Besoldungsordnung des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann einzelne Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde Werthenstein das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.</p>	<p><u>Neuer Artikel:</u> Kompetenzerteilung an den GR i. S. Personalrecht und Gemeindereferendum</p>
<p>Art. 26 Zeichnungsbefugnis</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident zeichnet mit dem Gemeindeschreiber bzw. dessen Stellvertretung rechtsverbindlich für den Gemeinderat. Protokollauszüge unterzeichnet der Gemeindeschreiber.</p> <p>² Ist der Gemeindepräsident verhindert, so zeichnet an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Gemeinderates. Ist die Stellvertretung des Gemeindeschreibers verhindert, so zeichnet an dessen Stelle ein weiteres Mitglied des Gemeinderates.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Zeichnungsberechtigung in der Gemeindeverwaltung. Für den Zahlungsverkehr ist die Kollektivzeichnungsberechtigung erforderlich.</p>	<p>Art. 26 Zeichnungsbefugnis</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident zeichnet mit dem Gemeindeschreiber bzw. dessen Stellvertretung rechtsverbindlich für den Gemeinderat. Protokollauszüge unterzeichnet der Gemeindeschreiber.</p> <p>² Ist der Gemeindepräsident verhindert, so zeichnet an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Gemeinderates. Ist die Stellvertretung des Gemeindeschreibers verhindert, so zeichnet an dessen Stelle ein weiteres Mitglied des Gemeinderates.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Zeichnungsberechtigung in der Gemeindeverwaltung. Für den Zahlungsverkehr ist die Kollektivzeichnungsberechtigung erforderlich.</p>	
<p>V. Gemeindeverwaltung</p> <p>Art. 27 Gemeindeverwaltung</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.</p> <p>² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Vorsteher trägt für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.</p>	<p>V. Gemeindeverwaltung</p> <p>Art. 27 Gemeindeverwaltung</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.</p> <p>² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Vorsteher trägt für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.</p>	

<p>4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.</p>	<p>4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.</p>	
<p>Art. 28 Gemeindegeschreiber</p> <p>1 Der Gemeindegeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>2 Er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>3 Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>4 Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.</p>	<p>Art. 28 Gemeindegeschreiber</p> <p>1 Der Gemeindegeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>2 Er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>3 Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>4 Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.</p>	
<p>VI. Controllingkommission und Revisionsstelle</p> <p>Art. 28a / Controllingkommission</p> <p>1 Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und aus weiteren zwei Mitgliedern. Die Mitglieder der Controllingkommission werden von den Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>2 Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:</p> <p>a) den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich des Voranschlags, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle und wirtschaftliche Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p>b) die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichbarkeit der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.</p>	<p>VI. Controllingkommission und externe Revisionsstelle</p> <p>Art. 29a / Controllingkommission</p> <p>1 Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und aus weiteren zwei Mitgliedern. Die Mitglieder der Controllingkommission werden von den Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>2 Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:</p> <p>a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich des Budgets und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle und wirtschaftliche Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p>b. den Jahresbericht, einschliesslich Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichbarkeit der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.</p>	<p>Anpassung Begrifflichkeiten</p>

<p>³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung über die Aufgaben und Kompetenzen der Controllingkommission der Gemeinde Werthenstein.</p>	<p>³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung über die Aufgaben und Kompetenzen der Controllingkommission der Gemeinde Werthenstein.</p>	
<p>Art. 28b / Revisionsstelle</p> <p>Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat, der Controllingkommission und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p>	<p>Art. 29b / Externe Revisionsstelle</p> <p>Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat, der Controllingkommission und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p>	<p>Begrifflichkeit: Neu "externe Revisionsstelle", nicht nur "Revisionsstelle"</p>

<p>VII. Beratende Kommissionen</p> <p>Art. 29 Bürgerrechtskommission</p> <p>¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats, dem Sachbearbeiter für das Bürgerrechtswesen (dieser besitzt kein Stimmrecht) und weiteren acht Mitgliedern. Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission mit Ausnahme des gemeinderätlichen Vertreters und des Sachbearbeiters für das Bürgerrechtswesen werden von den Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.</p> <p>³ Bezüglich der Organisation und des Verfahrens wird auf das separate Reglement für die Bürgerrechtskommission der Einwohnergemeinde Werthenstein verwiesen.</p>	<p>VII. Beratende Kommissionen</p> <p>Art. 30 Bürgerrechtskommission</p> <p>¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats, dem Sachbearbeiter für das Bürgerrechtswesen (dieser besitzt kein Stimmrecht) und weiteren acht Mitgliedern. Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission mit Ausnahme des gemeinderätlichen Vertreters und des Sachbearbeiters für das Bürgerrechtswesen werden von den Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.</p> <p>³ Bezüglich der Organisation und des Verfahrens wird auf das separate Reglement für die Bürgerrechtskommission der Einwohnergemeinde Werthenstein verwiesen.</p>	
<p>Art. 30 Wasserversorgungskommission</p> <p>¹ Die Aufsicht über die Wasserversorgung Werthenstein obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgungskommission Werthenstein. Die Wasserversorgungskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats, dem Brunnenmeister (dieser besitzt kein Stimmrecht) und weiteren sechs Mitgliedern. Die Mitglieder der Wasserversorgungskommission mit Ausnahme des gemeinderätlichen Vertreters, des Brunnenmeisters und der Vertretungen anderer Gemeinden werden von den Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung zuweist.</p> <p>³ Bezüglich der Organisation und des Verfahrens wird auf das separate Wasserversorgungs-Reglement der Einwohnergemeinde Werthenstein verwiesen.</p>	<p>Art. 31 Wasserversorgungskommission</p> <p>¹ Die Aufsicht über die Wasserversorgung Werthenstein obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgungskommission Werthenstein. Die Wasserversorgungskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats, dem Brunnenmeister (dieser besitzt kein Stimmrecht) und weiteren sechs Mitgliedern. Die Mitglieder der Wasserversorgungskommission mit Ausnahme des gemeinderätlichen Vertreters, des Brunnenmeisters und der Vertretungen anderer Gemeinden werden von den Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung zuweist.</p> <p>³ Bezüglich der Organisation und des Verfahrens wird auf das separate Wasserversorgungs-Reglement der Einwohnergemeinde Werthenstein verwiesen.</p>	
<p>Art. 31 Weitere Kommissionen</p> <p>Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.</p>	<p>Art. 32 Weitere Kommissionen</p> <p>Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.</p>	

<p>VIII. Schulpflege</p> <p>Art. 32 Schulpflege</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren vier Mitgliedern. Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege. Die Mitglieder der Schulpflege mit Ausnahme des gemeinderätlichen Vertreters werden von den Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>² Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.</p> <p>³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p>⁴ Das Schulpflegereglement regelt das Nähere.</p>	<p>VIII. Bildungskommission</p> <p>Art. 33 Bildungskommission</p> <p>¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren vier Mitgliedern. Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Die Mitglieder der Bildungskommission mit Ausnahme des gemeinderätlichen Vertreters werden von den Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>² Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.</p> <p>³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p>⁴ Das Reglement über die Bildungskommission regelt das Nähere.</p>	<p>Anpassung Begrifflichkeit: Schulpflege heisst neu Bildungskommission, Kompetenzen bleiben die gleichen.</p>
<p>IX. Urnenbüro</p> <p>Art. 33 Urnenbüro</p> <p>Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros werden von den Stimmberechtigten gewählt.</p>	<p>IX. Urnenbüro</p> <p>Art. 34 Urnenbüro</p> <p>Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros werden von den Stimmberechtigten gewählt.</p>	
<p>X. Finanzhaushalt</p> <p>Art. 34 Grundsätze</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.</p> <p>³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>X. Finanzhaushalt</p> <p>Art. 35 Grundsätze</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² gestrichen</p> <p>³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>Gemäss VLG-Leitfaden</p>

<p>Art. 35 Kreditarten</p> <p>Es bestehen folgende Kreditarten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Voranschlagskredite: Nachtragskredite: Sonderkredite: Zusatzkredite. <p>Die Kompetenzen des Gemeinderates sind in Art. 24 geregelt. Im übrigen wird auf die Finanzordnung im Gemeindegesetz verwiesen.</p>	<p>Art. 35 Kreditarten</p> <p>gestrichen.</p>	<p>Empfehlung Leitfadens VLG: Ersatzlose Streichung von Art. 35, Das Verständnis der Kreditarten hat sich grundlegend geändert und eine Definition in der GO ist rechtlich nicht notwendig.</p>
<p>Art. 36 Verfahren beim Voranschlag</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.</p> <p>² Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss.</p> <p>³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	<p>Art. 36 Verfahren beim Budget</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget zusammen mit einem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.</p> <p>² Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget mit dem Steuerfuss und gibt dieser eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.</p> <p>³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	<p>Anpassung Begrifflichkeiten</p>
<p>Art. 37 Verfahren bei der Rechnungsablage</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission und der Revisionsstelle die gemäss Art. 28a und Art. 28b erforderlichen Unterlagen.</p> <p>² Die Controllingkommission und die Revisionsstelle unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.</p> <p>³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	<p>Art. 37 Verfahren bei der Rechnungsablage</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission und der externen Revisionsstelle die gemäss Art. 28a und Art. 28b erforderlichen Unterlagen.</p> <p>² Die Controllingkommission und die externe Revisionsstelle unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.</p> <p>³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	

<p>XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 38 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft und ersetzt jene vom 30. April 2007 bzw. 02. Dezember 2013</p> <p>Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 09. Mai 2016</p> <p>Werthenstein, 01. Januar 2017</p> <p>Namens der Gemeindeversammlung Gemeindepräsident: Beat Bucheli Gemeindeschreiber: Erwin Bucher</p>	<p>XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 38 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzt jene vom bzw. 9. Mai 2016</p> <p>Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Dezember 2017</p> <p>Werthenstein, 01. Januar 2018</p> <p>Namens der Gemeindeversammlung Gemeindepräsident: Beat Bucheli Gemeindeschreiber: Peter Helfenstein</p>	<p>Für die Jahresrechnung 2018 bleibt noch alles beim Alten.</p>
---	--	--